jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2021/11/18 LVwG-AV-921/001-2021

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.11.2021

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

18.11.2021

Norm

AuskunftsG NÖ 1988 §2
AuskunftsG NÖ 1988 §3
AuskunftsG NÖ 1988 §4
AuskunftsG NÖ 1988 §5
AuskunftsG NÖ 1988 §6
B-VG Art 20

Rechtssatz

Mit einem Auskunftsverweigerungsbescheid wird ausschließlich über die Frage abgesprochen, ob ein subjektives Recht des Auskunftswerbers auf Erteilung der begehrten Auskunft besteht oder nicht. Die begehrte Auskunft selbst ist keinesfalls Gegenstand dieses Bescheides (vgl VwGH Ra 2017/02/0141).

Schlagworte

Auskunftsrecht; Auskunftserteilung; Verweigerung; Bescheid; Auskunftsbegehren; Adressat;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2021:LVwG.AV.921.001.2021

Zuletzt aktualisiert am

11.01.2022

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at